

Informationsansprüche gegen die Gemeinden und ihre Trabanten

6. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Problemaufriss

- „Hingucker“

- CIA-Flüge zum Gefangenentransport: BVerwG, U. v. 29.10.2009 – 7 C 22/08 –
- Flugzeugunglück Überlingen: VG Berlin, U. v. 26.6.2009 – 2 A 62/08 –
- Merkels Terminkalender: OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 20.3.2012 – 12 B 27/11 –
- Einschreiten der BaFin: VG Frankfurt a.M., U. v. 23.1.2008 – 7 E 3280/06

- „Stadtwerke“

- OLG Hamm, U. v. 16.12.2015 – 11 U 5/14 – NVwZ 2016, 551
- BGH, U. v. 16.3.2017 – 1 ZR 13/16 – noch nicht veröffentlicht
 - Ein presserechtlicher Auskunftsanspruch kann auch gegenüber Aktiengesellschaften in mehrheitlich öffentlicher Hand bestehen!

Unionsrechtlicher Hintergrund

- **Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf eine gute Verwaltung**

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
 - a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
 - b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
 - c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

- **Art. 42 Recht auf Zugang zu Dokumenten**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.

- **Art. 15 Abs. 3 AEUV: Grundsatz der Offenheit**

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

- Art. 53 LVerf SH: Transparenz

„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

- Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LT-Drucks. 18/2115, S. 29 ff.):

„Artikel 53 LV (neu) verpflichtet das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Aus der Verfassungsbestimmung ergibt sich lediglich eine an die Verwaltung gerichtete Verpflichtung. Individualansprüche folgen aus ihr nicht. Das Nähere wird einer einfachgesetzlichen Regelung vorbehalten.“

Übersicht – Anspruchsgrundlagen

- Informationsfreiheit in Deutschland
 - Umweltinformationsgesetz (UIG)
 - Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
 - Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)
 - Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG SH)
- § 30 GO SH, § 25 KreisO SH
- § 4 Landespressegesetz (LPrG), § 9a Rundfunkstaatsvertrag (RStV)
- § 27 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)
- §§ 11, 13 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)
- § 9 Landesarchivgesetz (LArchG)

Informationszugangsgesetz

- **Anspruchsberechtigung: § 3 Satz 1 IZG SH**

„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.“

- Keine Beschränkung auf natürliche bzw. juristische Personen des Privatrechts.
- Zugang ist voraussetzungslos, d.h. kein berechtigtes oder rechtliches Interesse des Antragstellers notwendig.
- Nur Antragserfordernis (§ 4 Abs. 1 IZG SH)
- Keine Begründungspflicht, aber präzise Benennung des Informationsbegehrens (§ 4 Abs. 2 IZG SH)

Informationszugangsgesetz

- Information: § 2 Abs. 1 IZG SH

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.“
 - Gutachten, die von öffentlichen Stellen beauftragt worden sind
 - Beratungs- und Beschlussprotokolle
 - Kalkulationsgrundlagen kommunaler Betriebe
 - Interne Dienstanweisungen, Geschäftsverteilungspläne
 - Schriftverkehr zwischen öffentlichen Stellen
 - Verwaltungsverträge
 - Identität von Behördeninformanten

Informationszugangsgesetz

- **Information: § 2 Abs. 2 IZG SH**

„(2) Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.“

Informationszugangsgesetz

- Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt: § 2 Abs. 5 IZG SH

„(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.“

- Vorhandene Informationen
- Bereitgehaltene Informationen
- Problem: Informationen bei beauftragten Dritten
- Insbesondere: Ob und Wie einer „Wiederbeschaffungspflicht“

Informationszugangsgesetz

- Informationspflichtige Stellen: § 2 Abs. 3, 4, 6 IZG SH

„(3) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts, insbesondere Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieerzeugung und -versorgung oder Krankenhauswesen, übertragen wurden,
3. (...).“
 - Nur eingeschränkt informationspflichtig sind nach § 2 Abs. 4 IZG SH
 - der Landtag,
 - die obersten Landesbehörden (jeweils im Rahmen der Rechtsetzungstätigkeit),
 - Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden (jeweils als Organe der Rechtspflege),
 - der Landesrechnungshof (im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit und soweit nicht Umweltinformationen),
 - Finanzbehörden (bei der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuervollstreckung).

Informationszugangsgesetz

- Informationspflichtige Stellen: § 2 Abs. 3, 4, 6 IZG SH
 - Abgrenzungskriterium bei Privatrechtspersonen
 - Nur Beliehene, obwohl schon funktional Behörde?
 - Bezug zu § 24 Abs. 1 und 2 LVwG SH
 - Gesetzesbegründung (LT-Drucks. 18/4409, S. 10: „Mit dieser Aufzählung soll betont werden, dass bei Verträgen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge das Interesse am Informationszugang besondere Bedeutung haben soll, wenn eine Beleihung privater Rechtssubjekte auf diesem Gebiet stattgefunden hat.“)
 - Erweitertes Verständnis bezüglich aller privatrechtlichen Personen, die im Rahmen der den Verwaltungsträgern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben tätig werden?!
(-) wegen anderer Formulierung als in Vorgängerregelung des IFG SH (vgl. OVG Schleswig, U. v. 22.2.2007 – 4 LB 23/05 – NordÖR 2007, 261).
 - Anwendungsbeispiel: Energiesektor
 - Zwar öffentlicher Zweck im Sinne des Kommunalwirtschaftsrechts, vgl. insbesondere Fiktion des § 101a Abs. 2 GO SH;
 - Aber keine im öffentlichen Recht wurzelnde Verwaltungsaufgabe?!

Informationszugangsgesetz

- Informationspflichtige Stellen: § 2 Abs. 3, 4, 6 IZG SH

„(3) Informationspflichtige Stellen sind

3. bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.“

- Erweiterter Anwendungsbereich bei Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 2 IZG SH
- Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben „im Zusammenhang mit der Umwelt“
 - vgl. Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 3 IZG SH zu umweltrelevanten Maßnahmen und Tätigkeiten
 - Anwendungsfälle in der kommunalen Daseinsvorsorge, etwa Bau und Betrieb von Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser oder Abfall

Informationszugangsgesetz

- Informationspflichtige Stellen: § 2 Abs. 3, 4, 6 IZG SH

„(3) Informationspflichtige Stellen sind

3. bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.“

- Erweiterter Anwendungsbereich bei Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 2 IZG SH
- Definition des Kontrollkriteriums: § 2 Abs. 6 IZG SH

„(6) Kontrolle im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können, oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 3 Nummer 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“

Informationszugangsgesetz

- **Versagungsgründe: §§ 9, 10 IZG SH**
 - Öffentliche Sicherheit und Staatswohl
 - Funktionsfähigkeit der Verwaltung
 - Interessen Dritter
 - Abschließende Aufzählung der Versagungsgründe
 - Verfassungsrechtlich ist enge Auslegung der Ausnahmetatbestände geboten.
 - Zwingender Ausschluss bei Vorliegen
 - Abwägungsvorbehalt („es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“)
 - Regel-Ausnahme-Prinzips zulasten der Auskunftsverweigerung
 - Einer Zustimmung des betroffenen Dritten bedarf es dann nicht. Vielmehr kann sich die Behörde über eine fehlende Zustimmung hinwegsetzen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das Informationsinteresse des Antragstellers ein schutzwürdiges Interesse des Dritten überwiegt.

Informationszugangsgesetz

- **Versagungsgründe: §§ 9, 10 IZG SH**

- Anforderungen an Detailliertheit
 - Darlegungs- und Begründungslast der Behörde
 - Aber: Antragstellende Person muss offen legen, welches Interesse sie an der Bekanntgabe der Information hat.
- Bsp.: „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ (§ 10 Satz 1 Nr. 3 IZG SH)
 - Technisches und kaufmännisches Wissen,
 - aber nicht das der öffentlichen Stelle, sondern das des Vertragspartners.
 - „Wer beabsichtigt, mit dem Staat in geschäftliche Beziehungen einzutreten, darf unabhängig vom Regime des IFG vernünftigerweise nicht erwarten, dass bereits das Kaufinteresse als solches geheim gehalten wird“ (VG Köln, U. v. 7.4.2011 – 13 K 822/10 –).
 - Keine Ausklammerung von Informationen, die privatrechtliches Handeln einer Behörde bzw. eines Hoheitsträgers betreffen (VG Schleswig, U. v. 25.3.2015 – 8 A 8/14 – „Grundstückswertgutachten“).

Informationszugangsgesetz

- Verfahren: §§ 5, 6 IZG SH
 - Informationsverschaffung formfrei möglich; aber Antragsteller bestimmt grundsätzlich Art des Zugangs.
 - Ablehnung verlangt Mitteilung mit Begründung, ggf. schriftlich
 - Frist: Zugänglichmachen der Informationen „sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags“
 - Ggf. Beteiligung Dritter von Amts wegen erforderlich
 - Mitteilung der Entscheidung an den betroffenen Dritten (nach IZG SH nicht vorgesehen!?)
 - Information des Antragstellers erst bei Bestandskraft gegenüber dem Dritten oder Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG)

Informationszugangsgesetz

- **Anspruchskonkurrenzen: § 3 Satz 2 IZG SH**

„Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.“

- Grundsätzlich stehen Ansprüche nebeneinander („Idealkonkurrenz“).
- Ausnahme: Andere Bestimmung schließt Informationszugang ausdrücklich aus.
 - Hat der Gesetzgeber insoweit eine abschließende Regelung getroffen?
 - Welche Schutzzwecke verfolgen die besonderen Bestimmungen?
 - Ist der Adressatenkreis identisch?
 - Wie ist der Informationszugang in der Sache ausgestaltet?
- Bsp.: „Die Abgabenordnung enthält keine bereichsspezifische Ausschlussregelung“ (VG Schleswig, U. v. 31.1.0.2014 – 8 A 1/14 –; OVG Schleswig, U. v. 06.12.2012 – 4 LB 11/12 –).

Informationszugangsgesetz

- **Beispiel: Informationsfreiheit und Kartellvergaberecht**
 - Vergabeverfahren: § 5 VgV
 - „Wahrung der Vertraulichkeit“
 - Vorrang der vergabeverfahrensrechtlichen Regelungen
 - Anwendung des IZG SH liefe dem Schutzzweck der §§ 97 ff. GWB zuwider
 - Nachprüfungsverfahren: § 165 GWB
 - „Akteneinsicht“ der Beteiligten (Bieter)
 - Vorrang der vergabeverfahrensrechtlichen Regelungen
 - Anwendung des IZG SH liefe dem Schutzzweck der §§ 155 ff. GWB zuwider (Rügeobliegenheit, Präklusion)

Informationszugangsgesetz

- **Beispiel: Informationsfreiheit und Kommunalrecht**
 - Unterrichtung der Einwohner „über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“: § 16a GO SH
 - § 16a Abs. 4 GO SH: „Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz – IZG-SH) bleiben unberührt.“

Gemeinde- und Kreisordnung

- Sog. Kontrollrecht: § 30 Abs. 1 GO SH

„(1) Einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, sowie Mitglieder von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten für die Angelegenheiten ihres Beirates.“

- Entsprechend: § 25 KreisO SH

- Zwar gemeindeinterne Rechtsbeziehung,
- aber keine Unterscheidung zwischen amtlich erlangtem Wissen als Bürgermeister oder Landrat und nicht amtlich erlangtem Wissen als Mitglied eines Gesellschaftsorgans eines öffentlichen Unternehmens (a.A. OVG Schleswig, U. v. 22.2.2007 – 4 LB 23/05 – NordÖR 2007, 261).
- Ggf. muss Hauptverwaltungsbeamte seine eigenen gesellschaftsrechtlichen Auskunftsansprüche gegenüber dem kommunalen Unternehmen geltend machen.

Gemeinde- und Kreisordnung

- Informationsanspruch gemäß § 30 GO SH (entsprechend: § 25 KreisO SH)
 - Berechtigter: „einzelne Gemeindevertreterinnen oder -vertreter“
 - Verpflichteter: „Bürgermeisterin oder Bürgermeister“
 - Gegenstand: „in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung“
 - „auch Angelegenheiten der Gemeinde, zu deren Wahrnehmung sich diese einer GmbH bedient“ (OVG Lüneburg, U. v. 3.6.2009 – 10 LC 217/07 –)
 - auch Informationen, die „mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können“ (OVG Münster, B. v. 12.4.2010 – 15 A 69/09 –)
 - Verfahren: „auf Verlangen“
 - Rechtsfolge: Auskunftserteilung und Akteneinsicht
 - § 30 Abs. 5 GO SH: „Akten im Sinne dieser Vorschrift sind auch Dateien, Karteien, Tonbänder und andere Informationsträger.“

Gemeinde- und Kreisordnung

- **Versagungsgründe: § 30 Abs. 2 GO SH (entsprechend: § 25 Abs. 2 KreisO SH)**
„(2) Auskunft und Akteneinsicht dürfen nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann. Soweit Auskunft und Akteneinsicht zulässig sind, dürfen diese Rechte bei Personalakten nur den Mitgliedern eines Personalausschusses und den Mitgliedern des Hauptausschusses bei der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gewährt werden. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten, deren Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist.“
 - Auskunftsbegehren von Gesellschaftern gegen GmbH nach § 51a GmbHG
 - Weitergabe von Informationen im Rahmen des kommunalen Auskunftsanspruchs ist grundsätzlich nicht außerhalb des Gesellschaftszwecks, da Ratsmitglied ansonsten sein Mandat nicht ordnungsgemäß ausüben kann (OVG Thüringen, U. v. 14.11.2013 – 3 KO 900/11 –).
 - Auskunftsbegehren gegen AG nur nach § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG (Hauptversammlung), Auskunftsverweigerungsrecht aus § 131 Abs. 3 AktG; im Übrigen Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats nach § 116 Abs. 1 Satz 2 AktG
 - Ausnahme der §§ 394, 395 AktG für Berichtspflichten, nicht für Auskunftsbegehren eines einzelnen Rats- oder Kreistagsmitglieds

Landespressegesetz

- Informationsrecht der Presse: § 4 Abs. 1 LPrG SH

„Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“

- Voraussetzungsloser Anspruch
- Presseunternehmen, das die Gewähr für die publizistische Verbreitung an die Öffentlichkeit bietet und an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt (VG Schleswig, B. v. 2.11.2015 – 11 B 1/15 –).
 - Nicht vorrangig kommerzielle Vermarktung von Daten
 - Nicht bloße Befriedigung privater Neugier
 - Nicht nur Verbesserung der eigenen wettbewerblichen Marktchancen

Landespressegesetz

- **Presserechtlicher Behördenbegriff**

- Funktionell-teleologisches Verständnis: öffentliche Aufgabenwahrnehmung unter staatlicher Kontrolle (OLG Hamm, U. v. 16.12.2015 – 11 U 5/14 – NVwZ 2016, 551; OVG Münster, B. v. 28.10.2008 – 5 B 1183/08 –; VG Potsdam, B. v. 21.7.2009 – VG 12 L 306/09 –)
 - Jedenfalls bei öffentlich-rechtlicher Organisationsform,
 - bei Privatrechtspersonen, wenn „die Gesellschaft von der öffentlichen Hand beherrscht wird“ (OLG Hamm, U. v. 16.12.2015 – 11 U 5/14 – NVwZ 2016, 551).
 - „Aufgaben der Daseinsvorsorge“ – „Traditionell gehören gerade die Strom-, Gas- und Wasserversorgung zu den typischen kommunalen Aufgaben“ (OLG Hamm, U. v. 16.12.2015 – 11 U 5/14 – NVwZ 2016, 551).
 - Aber formale Betrachtung passt nicht mehr zum liberalisierten Energiesektor?!
 - „So wenig, wie ein Hoheitsträger durch eine Übertragung seiner hoheitlichen Aufgaben in eine privatrechtliche organisierte Gesellschaft sich seinen öffentlich-rechtlichen Bindungen entziehen kann, so wenig ist es möglich, dies durch eine Ausweitung des Aufgabenfeldes der Gesellschaft auf weitere Kommunen zu erreichen. Eine Lösung (der Gesellschaft) von ihren öffentlichen Aufgaben wird ohnehin durch § 107 GO NRW (= 101 GO SH) ausgeschlossen“(OLG Hamm, U. v. 16.12.2015 – 11 U 5/14 – NVwZ 2016, 551, 552).

Landespressegesetz

- Verweigerungsgründe: § 4 Abs. 2 LPrG SH

„(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.“

- „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. BVerfG, NVwZ, 2006, S. 1041)“ (OLG Hamm, U. v. 16.12.2015 – 11 U 5/14 – NVwZ 2016, 551, 552).
- Abwägung der jeweils zu berücksichtigenden Belange im Einzelfall

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

lsbruening@law.uni-kiel.de
0431/880-1505

